

# Leipziger Tageblatt

und  
Handels-Zeitung

Morgen-Ausgabe

115. Jahrgang

**Bezugspreis:** für Leipzig und Vorort monatlich 1.00 M., vierteljährlich 2.80 M., halbjährlich 5.50 M., jährlich 10.00 M.; für den Rest des Reichs monatlich 1.10 M., vierteljährlich 3.20 M., halbjährlich 6.20 M., jährlich 12.00 M.; für Ausland monatlich 1.50 M., vierteljährlich 4.50 M., halbjährlich 8.50 M., jährlich 16.00 M.; für die Postämter monatlich 1.60 M., vierteljährlich 4.80 M., halbjährlich 9.00 M., jährlich 17.00 M.; für die Postämter monatlich 1.70 M., vierteljährlich 5.00 M., halbjährlich 9.50 M., jährlich 18.00 M.; für die Postämter monatlich 1.80 M., vierteljährlich 5.30 M., halbjährlich 10.00 M., jährlich 19.00 M.; für die Postämter monatlich 1.90 M., vierteljährlich 5.60 M., halbjährlich 10.50 M., jährlich 20.00 M.; für die Postämter monatlich 2.00 M., vierteljährlich 5.90 M., halbjährlich 11.00 M., jährlich 21.00 M.; für die Postämter monatlich 2.10 M., vierteljährlich 6.20 M., halbjährlich 11.50 M., jährlich 22.00 M.; für die Postämter monatlich 2.20 M., vierteljährlich 6.50 M., halbjährlich 12.00 M., jährlich 23.00 M.; für die Postämter monatlich 2.30 M., vierteljährlich 6.80 M., halbjährlich 12.50 M., jährlich 24.00 M.; für die Postämter monatlich 2.40 M., vierteljährlich 7.10 M., halbjährlich 13.00 M., jährlich 25.00 M.; für die Postämter monatlich 2.50 M., vierteljährlich 7.40 M., halbjährlich 13.50 M., jährlich 26.00 M.; für die Postämter monatlich 2.60 M., vierteljährlich 7.70 M., halbjährlich 14.00 M., jährlich 27.00 M.; für die Postämter monatlich 2.70 M., vierteljährlich 8.00 M., halbjährlich 14.50 M., jährlich 28.00 M.; für die Postämter monatlich 2.80 M., vierteljährlich 8.30 M., halbjährlich 15.00 M., jährlich 29.00 M.; für die Postämter monatlich 2.90 M., vierteljährlich 8.60 M., halbjährlich 15.50 M., jährlich 30.00 M.; für die Postämter monatlich 3.00 M., vierteljährlich 8.90 M., halbjährlich 16.00 M., jährlich 31.00 M.; für die Postämter monatlich 3.10 M., vierteljährlich 9.20 M., halbjährlich 16.50 M., jährlich 32.00 M.; für die Postämter monatlich 3.20 M., vierteljährlich 9.50 M., halbjährlich 17.00 M., jährlich 33.00 M.; für die Postämter monatlich 3.30 M., vierteljährlich 9.80 M., halbjährlich 17.50 M., jährlich 34.00 M.; für die Postämter monatlich 3.40 M., vierteljährlich 10.10 M., halbjährlich 18.00 M., jährlich 35.00 M.; für die Postämter monatlich 3.50 M., vierteljährlich 10.40 M., halbjährlich 18.50 M., jährlich 36.00 M.; für die Postämter monatlich 3.60 M., vierteljährlich 10.70 M., halbjährlich 19.00 M., jährlich 37.00 M.; für die Postämter monatlich 3.70 M., vierteljährlich 11.00 M., halbjährlich 19.50 M., jährlich 38.00 M.; für die Postämter monatlich 3.80 M., vierteljährlich 11.30 M., halbjährlich 20.00 M., jährlich 39.00 M.; für die Postämter monatlich 3.90 M., vierteljährlich 11.60 M., halbjährlich 20.50 M., jährlich 40.00 M.; für die Postämter monatlich 4.00 M., vierteljährlich 11.90 M., halbjährlich 21.00 M., jährlich 41.00 M.; für die Postämter monatlich 4.10 M., vierteljährlich 12.20 M., halbjährlich 21.50 M., jährlich 42.00 M.; für die Postämter monatlich 4.20 M., vierteljährlich 12.50 M., halbjährlich 22.00 M., jährlich 43.00 M.; für die Postämter monatlich 4.30 M., vierteljährlich 12.80 M., halbjährlich 22.50 M., jährlich 44.00 M.; für die Postämter monatlich 4.40 M., vierteljährlich 13.10 M., halbjährlich 23.00 M., jährlich 45.00 M.; für die Postämter monatlich 4.50 M., vierteljährlich 13.40 M., halbjährlich 23.50 M., jährlich 46.00 M.; für die Postämter monatlich 4.60 M., vierteljährlich 13.70 M., halbjährlich 24.00 M., jährlich 47.00 M.; für die Postämter monatlich 4.70 M., vierteljährlich 14.00 M., halbjährlich 24.50 M., jährlich 48.00 M.; für die Postämter monatlich 4.80 M., vierteljährlich 14.30 M., halbjährlich 25.00 M., jährlich 49.00 M.; für die Postämter monatlich 4.90 M., vierteljährlich 14.60 M., halbjährlich 25.50 M., jährlich 50.00 M.; für die Postämter monatlich 5.00 M., vierteljährlich 14.90 M., halbjährlich 26.00 M., jährlich 51.00 M.; für die Postämter monatlich 5.10 M., vierteljährlich 15.20 M., halbjährlich 26.50 M., jährlich 52.00 M.; für die Postämter monatlich 5.20 M., vierteljährlich 15.50 M., halbjährlich 27.00 M., jährlich 53.00 M.; für die Postämter monatlich 5.30 M., vierteljährlich 15.80 M., halbjährlich 27.50 M., jährlich 54.00 M.; für die Postämter monatlich 5.40 M., vierteljährlich 16.10 M., halbjährlich 28.00 M., jährlich 55.00 M.; für die Postämter monatlich 5.50 M., vierteljährlich 16.40 M., halbjährlich 28.50 M., jährlich 56.00 M.; für die Postämter monatlich 5.60 M., vierteljährlich 16.70 M., halbjährlich 29.00 M., jährlich 57.00 M.; für die Postämter monatlich 5.70 M., vierteljährlich 17.00 M., halbjährlich 29.50 M., jährlich 58.00 M.; für die Postämter monatlich 5.80 M., vierteljährlich 17.30 M., halbjährlich 30.00 M., jährlich 59.00 M.; für die Postämter monatlich 5.90 M., vierteljährlich 17.60 M., halbjährlich 30.50 M., jährlich 60.00 M.; für die Postämter monatlich 6.00 M., vierteljährlich 17.90 M., halbjährlich 31.00 M., jährlich 61.00 M.; für die Postämter monatlich 6.10 M., vierteljährlich 18.20 M., halbjährlich 31.50 M., jährlich 62.00 M.; für die Postämter monatlich 6.20 M., vierteljährlich 18.50 M., halbjährlich 32.00 M., jährlich 63.00 M.; für die Postämter monatlich 6.30 M., vierteljährlich 18.80 M., halbjährlich 32.50 M., jährlich 64.00 M.; für die Postämter monatlich 6.40 M., vierteljährlich 19.10 M., halbjährlich 33.00 M., jährlich 65.00 M.; für die Postämter monatlich 6.50 M., vierteljährlich 19.40 M., halbjährlich 33.50 M., jährlich 66.00 M.; für die Postämter monatlich 6.60 M., vierteljährlich 19.70 M., halbjährlich 34.00 M., jährlich 67.00 M.; für die Postämter monatlich 6.70 M., vierteljährlich 20.00 M., halbjährlich 34.50 M., jährlich 68.00 M.; für die Postämter monatlich 6.80 M., vierteljährlich 20.30 M., halbjährlich 35.00 M., jährlich 69.00 M.; für die Postämter monatlich 6.90 M., vierteljährlich 20.60 M., halbjährlich 35.50 M., jährlich 70.00 M.; für die Postämter monatlich 7.00 M., vierteljährlich 20.90 M., halbjährlich 36.00 M., jährlich 71.00 M.; für die Postämter monatlich 7.10 M., vierteljährlich 21.20 M., halbjährlich 36.50 M., jährlich 72.00 M.; für die Postämter monatlich 7.20 M., vierteljährlich 21.50 M., halbjährlich 37.00 M., jährlich 73.00 M.; für die Postämter monatlich 7.30 M., vierteljährlich 21.80 M., halbjährlich 37.50 M., jährlich 74.00 M.; für die Postämter monatlich 7.40 M., vierteljährlich 22.10 M., halbjährlich 38.00 M., jährlich 75.00 M.; für die Postämter monatlich 7.50 M., vierteljährlich 22.40 M., halbjährlich 38.50 M., jährlich 76.00 M.; für die Postämter monatlich 7.60 M., vierteljährlich 22.70 M., halbjährlich 39.00 M., jährlich 77.00 M.; für die Postämter monatlich 7.70 M., vierteljährlich 23.00 M., halbjährlich 39.50 M., jährlich 78.00 M.; für die Postämter monatlich 7.80 M., vierteljährlich 23.30 M., halbjährlich 40.00 M., jährlich 79.00 M.; für die Postämter monatlich 7.90 M., vierteljährlich 23.60 M., halbjährlich 40.50 M., jährlich 80.00 M.; für die Postämter monatlich 8.00 M., vierteljährlich 23.90 M., halbjährlich 41.00 M., jährlich 81.00 M.; für die Postämter monatlich 8.10 M., vierteljährlich 24.20 M., halbjährlich 41.50 M., jährlich 82.00 M.; für die Postämter monatlich 8.20 M., vierteljährlich 24.50 M., halbjährlich 42.00 M., jährlich 83.00 M.; für die Postämter monatlich 8.30 M., vierteljährlich 24.80 M., halbjährlich 42.50 M., jährlich 84.00 M.; für die Postämter monatlich 8.40 M., vierteljährlich 25.10 M., halbjährlich 43.00 M., jährlich 85.00 M.; für die Postämter monatlich 8.50 M., vierteljährlich 25.40 M., halbjährlich 43.50 M., jährlich 86.00 M.; für die Postämter monatlich 8.60 M., vierteljährlich 25.70 M., halbjährlich 44.00 M., jährlich 87.00 M.; für die Postämter monatlich 8.70 M., vierteljährlich 26.00 M., halbjährlich 44.50 M., jährlich 88.00 M.; für die Postämter monatlich 8.80 M., vierteljährlich 26.30 M., halbjährlich 45.00 M., jährlich 89.00 M.; für die Postämter monatlich 8.90 M., vierteljährlich 26.60 M., halbjährlich 45.50 M., jährlich 90.00 M.; für die Postämter monatlich 9.00 M., vierteljährlich 26.90 M., halbjährlich 46.00 M., jährlich 91.00 M.; für die Postämter monatlich 9.10 M., vierteljährlich 27.20 M., halbjährlich 46.50 M., jährlich 92.00 M.; für die Postämter monatlich 9.20 M., vierteljährlich 27.50 M., halbjährlich 47.00 M., jährlich 93.00 M.; für die Postämter monatlich 9.30 M., vierteljährlich 27.80 M., halbjährlich 47.50 M., jährlich 94.00 M.; für die Postämter monatlich 9.40 M., vierteljährlich 28.10 M., halbjährlich 48.00 M., jährlich 95.00 M.; für die Postämter monatlich 9.50 M., vierteljährlich 28.40 M., halbjährlich 48.50 M., jährlich 96.00 M.; für die Postämter monatlich 9.60 M., vierteljährlich 28.70 M., halbjährlich 49.00 M., jährlich 97.00 M.; für die Postämter monatlich 9.70 M., vierteljährlich 29.00 M., halbjährlich 49.50 M., jährlich 98.00 M.; für die Postämter monatlich 9.80 M., vierteljährlich 29.30 M., halbjährlich 50.00 M., jährlich 99.00 M.; für die Postämter monatlich 9.90 M., vierteljährlich 29.60 M., halbjährlich 50.50 M., jährlich 100.00 M.

Das Leipziger Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Reichs und des Polizeipräsidenten der Stadt Leipzig, das Amtsgericht Leipzig, sowie verschiedene andere Behörden.

**Anzeigenpreis:** für Leipzig und Vorort monatlich 1.00 M., vierteljährlich 2.80 M., halbjährlich 5.50 M., jährlich 10.00 M.; für den Rest des Reichs monatlich 1.10 M., vierteljährlich 3.20 M., halbjährlich 6.20 M., jährlich 12.00 M.; für Ausland monatlich 1.50 M., vierteljährlich 4.50 M., halbjährlich 8.50 M., jährlich 16.00 M.; für die Postämter monatlich 1.60 M., vierteljährlich 4.80 M., halbjährlich 9.00 M., jährlich 17.00 M.; für die Postämter monatlich 1.70 M., vierteljährlich 5.00 M., halbjährlich 9.50 M., jährlich 18.00 M.; für die Postämter monatlich 1.80 M., vierteljährlich 5.30 M., halbjährlich 10.00 M., jährlich 19.00 M.; für die Postämter monatlich 1.90 M., vierteljährlich 5.60 M., halbjährlich 10.50 M., jährlich 20.00 M.; für die Postämter monatlich 2.00 M., vierteljährlich 5.90 M., halbjährlich 11.00 M., jährlich 21.00 M.; für die Postämter monatlich 2.10 M., vierteljährlich 6.20 M., halbjährlich 11.50 M., jährlich 22.00 M.; für die Postämter monatlich 2.20 M., vierteljährlich 6.50 M., halbjährlich 12.00 M., jährlich 23.00 M.; für die Postämter monatlich 2.30 M., vierteljährlich 6.80 M., halbjährlich 12.50 M., jährlich 24.00 M.; für die Postämter monatlich 2.40 M., vierteljährlich 7.10 M., halbjährlich 13.00 M., jährlich 25.00 M.; für die Postämter monatlich 2.50 M., vierteljährlich 7.40 M., halbjährlich 13.50 M., jährlich 26.00 M.; für die Postämter monatlich 2.60 M., vierteljährlich 7.70 M., halbjährlich 14.00 M., jährlich 27.00 M.; für die Postämter monatlich 2.70 M., vierteljährlich 8.00 M., halbjährlich 14.50 M., jährlich 28.00 M.; für die Postämter monatlich 2.80 M., vierteljährlich 8.30 M., halbjährlich 15.00 M., jährlich 29.00 M.; für die Postämter monatlich 2.90 M., vierteljährlich 8.60 M., halbjährlich 15.50 M., jährlich 30.00 M.; für die Postämter monatlich 3.00 M., vierteljährlich 8.90 M., halbjährlich 16.00 M., jährlich 31.00 M.; für die Postämter monatlich 3.10 M., vierteljährlich 9.20 M., halbjährlich 16.50 M., jährlich 32.00 M.; für die Postämter monatlich 3.20 M., vierteljährlich 9.50 M., halbjährlich 17.00 M., jährlich 33.00 M.; für die Postämter monatlich 3.30 M., vierteljährlich 9.80 M., halbjährlich 17.50 M., jährlich 34.00 M.; für die Postämter monatlich 3.40 M., vierteljährlich 10.10 M., halbjährlich 18.00 M., jährlich 35.00 M.; für die Postämter monatlich 3.50 M., vierteljährlich 10.40 M., halbjährlich 18.50 M., jährlich 36.00 M.; für die Postämter monatlich 3.60 M., vierteljährlich 10.70 M., halbjährlich 19.00 M., jährlich 37.00 M.; für die Postämter monatlich 3.70 M., vierteljährlich 11.00 M., halbjährlich 19.50 M., jährlich 38.00 M.; für die Postämter monatlich 3.80 M., vierteljährlich 11.30 M., halbjährlich 20.00 M., jährlich 39.00 M.; für die Postämter monatlich 3.90 M., vierteljährlich 11.60 M., halbjährlich 20.50 M., jährlich 40.00 M.; für die Postämter monatlich 4.00 M., vierteljährlich 11.90 M., halbjährlich 21.00 M., jährlich 41.00 M.; für die Postämter monatlich 4.10 M., vierteljährlich 12.20 M., halbjährlich 21.50 M., jährlich 42.00 M.; für die Postämter monatlich 4.20 M., vierteljährlich 12.50 M., halbjährlich 22.00 M., jährlich 43.00 M.; für die Postämter monatlich 4.30 M., vierteljährlich 12.80 M., halbjährlich 22.50 M., jährlich 44.00 M.; für die Postämter monatlich 4.40 M., vierteljährlich 13.10 M., halbjährlich 23.00 M., jährlich 45.00 M.; für die Postämter monatlich 4.50 M., vierteljährlich 13.40 M., halbjährlich 23.50 M., jährlich 46.00 M.; für die Postämter monatlich 4.60 M., vierteljährlich 13.70 M., halbjährlich 24.00 M., jährlich 47.00 M.; für die Postämter monatlich 4.70 M., vierteljährlich 14.00 M., halbjährlich 24.50 M., jährlich 48.00 M.; für die Postämter monatlich 4.80 M., vierteljährlich 14.30 M., halbjährlich 25.00 M., jährlich 49.00 M.; für die Postämter monatlich 4.90 M., vierteljährlich 14.60 M., halbjährlich 25.50 M., jährlich 50.00 M.; für die Postämter monatlich 5.00 M., vierteljährlich 14.90 M., halbjährlich 26.00 M., jährlich 51.00 M.; für die Postämter monatlich 5.10 M., vierteljährlich 15.20 M., halbjährlich 26.50 M., jährlich 52.00 M.; für die Postämter monatlich 5.20 M., vierteljährlich 15.50 M., halbjährlich 27.00 M., jährlich 53.00 M.; für die Postämter monatlich 5.30 M., vierteljährlich 15.80 M., halbjährlich 27.50 M., jährlich 54.00 M.; für die Postämter monatlich 5.40 M., vierteljährlich 16.10 M., halbjährlich 28.00 M., jährlich 55.00 M.; für die Postämter monatlich 5.50 M., vierteljährlich 16.40 M., halbjährlich 28.50 M., jährlich 56.00 M.; für die Postämter monatlich 5.60 M., vierteljährlich 16.70 M., halbjährlich 29.00 M., jährlich 57.00 M.; für die Postämter monatlich 5.70 M., vierteljährlich 17.00 M., halbjährlich 29.50 M., jährlich 58.00 M.; für die Postämter monatlich 5.80 M., vierteljährlich 17.30 M., halbjährlich 30.00 M., jährlich 59.00 M.; für die Postämter monatlich 5.90 M., vierteljährlich 17.60 M., halbjährlich 30.50 M., jährlich 60.00 M.; für die Postämter monatlich 6.00 M., vierteljährlich 17.90 M., halbjährlich 31.00 M., jährlich 61.00 M.; für die Postämter monatlich 6.10 M., vierteljährlich 18.20 M., halbjährlich 31.50 M., jährlich 62.00 M.; für die Postämter monatlich 6.20 M., vierteljährlich 18.50 M., halbjährlich 32.00 M., jährlich 63.00 M.; für die Postämter monatlich 6.30 M., vierteljährlich 18.80 M., halbjährlich 32.50 M., jährlich 64.00 M.; für die Postämter monatlich 6.40 M., vierteljährlich 19.10 M., halbjährlich 33.00 M., jährlich 65.00 M.; für die Postämter monatlich 6.50 M., vierteljährlich 19.40 M., halbjährlich 33.50 M., jährlich 66.00 M.; für die Postämter monatlich 6.60 M., vierteljährlich 19.70 M., halbjährlich 34.00 M., jährlich 67.00 M.; für die Postämter monatlich 6.70 M., vierteljährlich 20.00 M., halbjährlich 34.50 M., jährlich 68.00 M.; für die Postämter monatlich 6.80 M., vierteljährlich 20.30 M., halbjährlich 35.00 M., jährlich 69.00 M.; für die Postämter monatlich 6.90 M., vierteljährlich 20.60 M., halbjährlich 35.50 M., jährlich 70.00 M.; für die Postämter monatlich 7.00 M., vierteljährlich 20.90 M., halbjährlich 36.00 M., jährlich 71.00 M.; für die Postämter monatlich 7.10 M., vierteljährlich 21.20 M., halbjährlich 36.50 M., jährlich 72.00 M.; für die Postämter monatlich 7.20 M., vierteljährlich 21.50 M., halbjährlich 37.00 M., jährlich 73.00 M.; für die Postämter monatlich 7.30 M., vierteljährlich 21.80 M., halbjährlich 37.50 M., jährlich 74.00 M.; für die Postämter monatlich 7.40 M., vierteljährlich 22.10 M., halbjährlich 38.00 M., jährlich 75.00 M.; für die Postämter monatlich 7.50 M., vierteljährlich 22.40 M., halbjährlich 38.50 M., jährlich 76.00 M.; für die Postämter monatlich 7.60 M., vierteljährlich 22.70 M., halbjährlich 39.00 M., jährlich 77.00 M.; für die Postämter monatlich 7.70 M., vierteljährlich 23.00 M., halbjährlich 39.50 M., jährlich 78.00 M.; für die Postämter monatlich 7.80 M., vierteljährlich 23.30 M., halbjährlich 40.00 M., jährlich 79.00 M.; für die Postämter monatlich 7.90 M., vierteljährlich 23.60 M., halbjährlich 40.50 M., jährlich 80.00 M.; für die Postämter monatlich 8.00 M., vierteljährlich 23.90 M., halbjährlich 41.00 M., jährlich 81.00 M.; für die Postämter monatlich 8.10 M., vierteljährlich 24.20 M., halbjährlich 41.50 M., jährlich 82.00 M.; für die Postämter monatlich 8.20 M., vierteljährlich 24.50 M., halbjährlich 42.00 M., jährlich 83.00 M.; für die Postämter monatlich 8.30 M., vierteljährlich 24.80 M., halbjährlich 42.50 M., jährlich 84.00 M.; für die Postämter monatlich 8.40 M., vierteljährlich 25.10 M., halbjährlich 43.00 M., jährlich 85.00 M.; für die Postämter monatlich 8.50 M., vierteljährlich 25.40 M., halbjährlich 43.50 M., jährlich 86.00 M.; für die Postämter monatlich 8.60 M., vierteljährlich 25.70 M., halbjährlich 44.00 M., jährlich 87.00 M.; für die Postämter monatlich 8.70 M., vierteljährlich 26.00 M., halbjährlich 44.50 M., jährlich 88.00 M.; für die Postämter monatlich 8.80 M., vierteljährlich 26.30 M., halbjährlich 45.00 M., jährlich 89.00 M.; für die Postämter monatlich 8.90 M., vierteljährlich 26.60 M., halbjährlich 45.50 M., jährlich 90.00 M.; für die Postämter monatlich 9.00 M., vierteljährlich 26.90 M., halbjährlich 46.00 M., jährlich 91.00 M.; für die Postämter monatlich 9.10 M., vierteljährlich 27.20 M., halbjährlich 46.50 M., jährlich 92.00 M.; für die Postämter monatlich 9.20 M., vierteljährlich 27.50 M., halbjährlich 47.00 M., jährlich 93.00 M.; für die Postämter monatlich 9.30 M., vierteljährlich 27.80 M., halbjährlich 47.50 M., jährlich 94.00 M.; für die Postämter monatlich 9.40 M., vierteljährlich 28.10 M., halbjährlich 48.00 M., jährlich 95.00 M.; für die Postämter monatlich 9.50 M., vierteljährlich 28.40 M., halbjährlich 48.50 M., jährlich 96.00 M.; für die Postämter monatlich 9.60 M., vierteljährlich 28.70 M., halbjährlich 49.00 M., jährlich 97.00 M.; für die Postämter monatlich 9.70 M., vierteljährlich 29.00 M., halbjährlich 49.50 M., jährlich 98.00 M.; für die Postämter monatlich 9.80 M., vierteljährlich 29.30 M., halbjährlich 50.00 M., jährlich 99.00 M.; für die Postämter monatlich 9.90 M., vierteljährlich 29.60 M., halbjährlich 50.50 M., jährlich 100.00 M.

Nr 86

Freitag, den 18. Februar

1921

## Die Förderung der geistigen Arbeit

Eine Kulturabgabe

Berlin, 17. Februar. (Eig. Drahtbericht.) In der Sitzung des Ausschusses des Reichswirtschaftsrates zur wirtschaftlichen Förderung der geistigen Arbeit am 17. Februar: kam der Plan einer durch Reichsgesetz einzuführenden Kulturabgabe zur Verhandlung. Der Berichterstatter Dr. Risch führte aus, daß durch diesen Plan eine dauernde Sicherstellung der künstlerischen Arbeit, nicht etwa nur eine vorübergehende Notstandsaktion, bezweckt ist. Das bestehende Urheberrecht, für eine wirtschaftliche Wertschöpfung, vermag bei der gegenwärtigen Notlage nicht auszureichen. Früher hatte nach diesem Recht der Urheber den Löwenanteil an den Einnahmen eines Werkes und war daher bereit, das Risiko auch für Werke noch unbekannter Autoren zu übernehmen. Heute stehen wir vor einem Verfall des privatwirtschaftlichen Verlagsbetriebes, weil bei der heutigen kolossalen Preissteigerung im Verlags-, Vertriebs- und Aufführungssektor kein Unternehmer ein künstlerisch wertvolles oder geistig bedeutendes Werk ohne finanziellen Verlust des Autors herausbringen kann. Nur marktgängige Massenware kann er ohne Risiko übernehmen. Die junge Kunstschöpfung vermag aber im allgemeinen nicht über die Mittel, um einen Zuschuß leisten zu können, und steht infolgedessen vor der Unmöglichkeit, überhaupt an die Öffentlichkeit zu treten, von der sonstigen starken Beschäftigung ihrer Existenzgrundlage, die schon jedes erträgliche Maß überschritten hat, ganz zu schweigen. Was das aber für die Erhaltung des allgemeinen Kulturniveaus bedeutet, liegt ohne weiteres auf der Hand.

Noch einen weiteren Nachteil hat das heutige Urheberrecht. Mit dem 30. Jahre nach dem Tode des Autors ist der Rechtschutz aufgehoben. Das Werk wird ohne weiteren Anspruch der Erben frei und fällt an die Allgemeinheit. In Wirklichkeit beißt den Gewinn bei

Unternehmer ein, der es ausführt oder verbreitet. Hier hätte nun eine Reform des Urheberrechts zum Wohle der geistigen Arbeit und damit zur Hebung von Kunst und Kultur einzusetzen. Eine Kulturabgabe von 10 Prozent muß erhoben werden, die in eine allgemeine Kultuskasse fließt. Der Ertrag, der bei der großen Verbreitung klassischer Werke gerade in Deutschland ziemlich hoch anzusehen ist, wird von einem unter öffentlicher Kontrolle stehenden, aus Autoren aller Kunstgebiete zusammengesetzten Selbstverwaltungskörper für folgende Zwecke verteilt:

1. Unterstützung verbiederter Autoren,
2. Veröffentlichung wertvoller neuer Werke,
3. Verbreitung solcher Werke in den weitesten Bevölkerungskreisen zu billigen Preisen.

Auf die noch geistlich geschätzten Werke ist ebenfalls eine Kulturabgabe zu erheben, die ungeteilt dem Autor oder seinen Erben, abgeben von sonstigen Abmachungen mit dem Verleger usw., zufließen ist. Um eine unnötige Belastung der Bevölkerung durch die Kulturabgabe zu vermeiden, muß 1. eine Umgestaltung der Einkommensteuer und 2. eine Reform des Sortimentshandels eintreten, dem heute der größte Anteil an einem Werke zufällt, während sich Autor, Verleger und Drucker in den Rest teilen müssen. Dieser unbillige Zustand bedarf noch einer eingehenden Prüfung im Ausschuss. Die allgemeinen Folgen, die eine Gesetzgebende Kulturabgabe herbeiführt, wären eine Art geistiger Revolution, die das unterlegene Deutschland als Behauptung seines geistigen Lebenswillens und als Bekenntnis zur Erholung und Kräftigung seiner eigenen reichen Kultur trotz seiner wirtschaftlichen Not den Siegerstaaten vorweg nimmt. Der Plan, wie Herr Dr. Risch ihn gezeichnet hat, wird von einer engeren urheberrechtlichen Kommission ausgearbeitet werden.

## Die Erzählungen des Herrn Poincaré

Als der Lothringere Raymond Poincaré zum Präsidenten der französischen Republik gewählt wurde, sagte man in Paris in dem Chauvinismus nicht angekränkelten Kreisen: „Das ist der Krieg!“ Es ist daher immerhin ein starkes Stück, wenn gerade dieser Revanchard in seinen Vorträgen zu sagen wagt, daß kein Minister und kein Präsident in Frankreich den Gedanken eines bewaffneten Konflikts genährt hätte. Verständlicher ist es schon, daß er die Legende verbreitet, Deutschland habe nach der Welt-herrschaft gestrebt und von Frankreich verlangt, daß es seine Hegemonie annehme. Das Unterschreiben dieser Absicht ist erforderlich, um den Versailler Frieden moralisch zu rechtfertigen. Richtig wird es deswegen nicht. Mit besserem Gewissen als er kann man sagen, daß kein verantwortlicher Staatsmann in Deutschland diesen Gedanken genährt habe. Richtig ist nur, daß nicht zum wenigsten unter dem Einfluß des volksverderbenden englischen Renegaten Chamberlain die Theorie „Staat ist Macht“ ausgehandelt worden ist, und daß alldeutsche Redner Dinge geschwätzt haben, die im Auslande leider ernst genommen worden sind, als in Deutschland, wo ernsthafte Leute diese Tiraden mit einem Lächeln abtaten.

Herr Poincaré gibt zu, daß Frankreich auf Elsaß-Lothringen nicht verzichtet habe. Glaubt Poincaré, daß die „Annexion“ der Reichsländer ohne bewaffnete Konflikte erreichbar gewesen wäre? Deutschland habe diesen „großmütigen Gedanken“ Frankreichs nicht verstanden, und Wilhelm II. habe es abweisend durch Drohungen und Schmeicheleien zu gewinnen versucht. Doch unsere auswärtige Politik vom dem Augenblick an, indem man entgegen dem Bismarck'schen Vermächtnis Welt-politik zu treiben begann, keine geschickte Hand zeigte, ist das Geheimnis des Scheiterns. Und ebensowenig ist es ein Geheimnis für politisch denkende Menschen in Deutschland, daß unsere Politik gegenüber Elsaß-Lothringen im Frieden ungeschickt, während des Krieges verwerflich war. Es ist nicht allgemein bekannt, daß der Elsaß-Lothringische Landtag, falls die Reichsländer Bundesstaat werden würden, bereit war, eine Erklärung für Deutschland abzugeben. Wenn man war bereit, den Wünschen der Elsaß-Lothringer zu entsprechen. Sein Nachfolger Hertling konnte sich wegen der dynastischen Ansprüche der Wittelsbacher auf das Elsaß, die mit den Ansprüchen der Hohenzollern auf Lothringen und den Kurhut im Wallikum verflochten waren, zu dem unbedingt notwendigen Schritt nicht aufstellen.

Interessanter als die allgemein moralisierenden Ergüsse könnten die Ausführungen des Herrn Poincaré in das Gebiet der Tatsachen sein. Er begnügt sich aber damit, Dinge zu erzählen, die jedermann in den sogenannten Kautsky-Akten nachlesen kann. Das gilt namentlich über die Unterredung des Vostockers v. Schön mit Vidoni am 3. August, die die Kriegserklärung bedeutete. Es ist richtig, daß der Flieger über Nürnberg eine Ente war. Aber ebenso richtig ist es, daß im Generallstab, vielleicht allzu vertrauensselig, die Nachrichten über Grenzverletzungen geglaubt wurden. Ob sie unter dem Einfluß der Kriegspolizei entstanden oder erfunden worden sind, bleibt noch festzustellen. Wäre Frankreich in einem deutsch-russischen Krieg neutral geblieben? Darauf kommt es an, und das soll Poincaré beantworten.

Herr Poincaré behauptet weiter, daß Herr v. Schön am Tage der Kriegserklärung Oesterreich an Serbien in Paris (pausenlos) gegangen sei, gegen seine sonstigen Wohnheiten das Theater besucht und im Restaurant gegessen habe. Er habe den Auftrag erhalten, sich dem Publikum zu zeigen und einen Zwischenfall zu provozieren. In den deutschen Dokumenten ist ein solcher Auftrag nicht enthalten, und es wäre interessant, zu erfahren, woher Herr Poincaré seine Wissenschaft hat.

Ein recht schwerwiegendes Irrtum unterläuft Herrn Poincaré bei seinen Mitteilungen über die Note an Belgien, den Durchmarsch betreffend. Nach ihm ist der Brief, in dem sie verfaßt lag, mit der Aufschrift „Nur auf telegraphische Ordre zu öffnen“ bereits am 26. Juli, also zwei Tage vor der ersten Kriegserklärung, vom auswärtigen Amt an den belgischen Gesandten in Brüssel geschickt worden. Das ist nicht wahr. Die Absendung von Berlin ist erst am 29. Juli erfolgt, d. h. am Tage der russischen Mobilmachung und nach der Kriegserklärung Oesterreichs an Serbien. Am 26. Juli hat der Generallstabchef den Entwurf zu einem Schreiben an die belgische Regierung niedergeschrieben. Dieser Entwurf ist am 29. im auswärtigen Amt eingegangen, wurde also nicht als sehr eilig angesehen, dort ist er geändert worden, und dann wurde er nicht an die belgische Regierung, sondern an den Gesandten, zum Gebrauch, falls erforderlich, übersandt.

Was beweist das? Auf deutscher Seite hielt man den völkerrechtlich unentschuldbaren und diplomatisch törichtesten Durchmarsch durch Belgien für militärisch unbedingt nötig, und man bereitete die erforderlichen Eventualitäten vor; daß man den Krieg wollte, ergibt sich aus dieser vorbereitenden Handlung nicht. Falsch ist die Annahme oder die Behauptung, die im Eingang der Note ausgesprochen wird, daß Frankreich beabsichtige, durch belgisches Gebiet vorzugehen. Das sah der französische Offizierplan nicht vor. Im Schreiben Mollehs hat das auswärtige Amt aber aus verständlichen Rücksichten die Worte „nach Vereinigung mit einem englischen Expeditionskorps“ gestrichen. Dieses Korps sollte sich bei Wesnes sammeln. Wenn es, wie selbstverständlich, zur Offensive überging, wozu es durch die äußere Linie gezwungen war, mußte es durch Belgien vordringen.

Wenn Herr Poincaré wirklich zur Wahrheit über die Vorgänge des Krieges beitragen will, so möge er dafür sorgen, daß die französischen Archive ebenso wie die deutschen geöffnet werden, und darüber berichten, was französischerseits in den kritischen Tagen in Petersburg geschehen ist. Oder ist der ganze Sinn und Zweck seiner Vorträge nur der,

## Poincaré über die Vorgeschichte des Krieges

Paris, 17. Februar. Poincaré hat gestern nachmittag den zweiten seiner sechs Vorträge über die Ursachen des Krieges gehalten. Diesmal hat er die geschichtliche Entwicklung der französisch-russischen Allianz und der französisch-englischen Entente cordiale auseinandergesetzt. Er stellte die verschiedenen friedlichen Ziele dieser Allianzverträge den drei Kriegsspielen des Dreibundes entgegen, wenigstens was die beiden Vertragspartei Deutschland und Oesterreich anbelangt. Infolge des Abbruchs wird Poincaré am nächsten Donnerstag den 2. Vortrag wiederholen.

Poincaré führte folgendes aus: Nach Unterzeichnung des Friedens von Frankfurt dachte die Regierung Thiers doch daran, die Kriegsschuldung zu zahlen, um die Belastung loszuwerden. Aber Bismarck verbot, Frankreich wie einen bestraften Schulden in die Ecke Europas zu stellen. Oesterreich war Bismarck bereits sicher und die Beziehungen mit Rußland dachte er fester zu knüpfen. Im Jahre 1872 fand in Berlin eine erste Zusammenkunft der drei Kaiser statt, die in Wirklichkeit vor den Augen der Öffentlichkeit eine feierliche Bestätigung der französisch-russischen Niederlage war. 1875 ereignete sich die Herausforderung Bismarcks gegenüber Frankreich, und Alexander II. begriff, daß eine Zerstückelung Frankreichs für Rußland eine Katastrophe bedeuten würde. Er intervenierte infolgedessen und verbündete den Reichskanzler an der Ausführung seiner Entschlüsse, nämlich einen Frankreich einen neuen Krieg zu verhängen. Bismarck selber bereitete einen Präventivkrieg vor. England schloß sich Rußland an. In den folgenden Jahren gelang es Deutschland, in engen Bande mit Oesterreich, einen Druck auf Rußland auszuüben. Deutschland unterstützte Rußland in dem türkischen Abenteuer, und nachher demütigte es daselbe auf dem Berliner Kongress, indem es Rußland um die Früchte seines Sieges brachte. Der Berliner Frieden, an dem Bismarck so großen Anteil hatte, brachte unermessliche Konflikte zwischen Slaven und Türken, und auch zwischen Slaven und Oesterreichern und häufte auf einem kleinen Teile der Erde ungeheure Mengen Jüdenstoff an. Nach dem Abbruch des Dreibundes 1892 legte sich Rußland Rechenschaft ab, daß eine Spitze des Dreibundes nach Westen und die andere nach Osten gerichtet sei, und nach und nach näherte sich Rußland spontan Frankreich, und die Beziehungen zwischen beiden Ländern wurden immer freundschaftlicher, besonders seitdem Alexander III. zitierten konnte, daß Deutschland in allen Fällen, wo es sich um die Durchführung des Berliner Friedens handelte, die österreichischen Interessen insgesam gegen die russischen Interessen verteidigte, namentlich in der bulgarischen Frage. 1890 war der Umfang vollzogen, und im Dezember 1893 war die Allianz vollendete Tatsache, nachdem schon 1892 das militärische Abkommen vollzogen war. Der Wortlaut dieser Allianz wurde auf Wunsch des Zaren streng geheim gehalten und wurde erst im Jahre 1918 veröffentlicht. Ribot hatte aber damals die russische Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß die französische Verfassung die Geheimhaltung eines solchen Vertrages auf die Dauer nicht gestatte, und daß das französische Parlament unüberwindliche Rechte bestehe, die einer Durchführung der französischen Bedingungen voraussetze. 1914 hat Deutschland selber nacheinander Rußland und Frankreich den Krieg erklärt, und infolgedessen trat die französisch-russische Allianzbedingung in Kraft. Am 4. August 1914 nahm Wilhelm den Wortlaut der französisch-russischen Allianz von 1892 und 1893 mit in die Kammerführung, für den Fall, daß jemand Kenntnis von dem Wortlaut zu haben wünschte; allein kein einziger Deputierter hat eine diesbezügliche Anfrage gestellt. Am Schicksal des Angriffes leitens Deutschlands begriffen alle, daß als Folge dieser Tatsache jedes praktische Interesse an dem vor 22 Jahren